

# Satzung der Stadt Schwaan über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) sowie der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes - KAG MV, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Schwaan vom 03.05.2023 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Schwaan (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Warnow-Beke“ (nachfolgend „Verband“ genannt), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) in Verbindung mit § 40 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für sie wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) in der zurzeit gültigen Fassung und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

## § 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsgebiet des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den durch den Wasser- und Bodenverband „Warnow-Beke“ gegenüber der Gemeinde für das jeweilige Kalenderjahr erhobenen Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, solange und soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Wasser- und Bodenverband „Warnow-Beke“ Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Verwaltungskostenanteil
- b) Unterhaltungsumlageanteil
- c) Sonderumlagenanteil für Schöpfwerke

Der Verwaltungskostenanteil ist pro Gebührenbescheid zu zahlen, unabhängig von der Anzahl der Grundstücke für die darin eine Gebührenerhebung erfolgt. Er beträgt: 3,61 € pro Gebührenbescheid.

Der Unterhaltungsumlageanteil bemisst sich nach der gem. Abs. 2, 3 gewichteten Fläche des Grundstückes (Bemessungseinheit). Er beträgt pro Bemessungseinheit: 0,000957 €/BE (m<sup>2</sup>) (9,57 €/BE (ha)).

Der Sonderumlageanteil für Schöpfwerke bemisst sich nach der Fläche, die durch das Schöpfwerk bevorteilt ist. Er beträgt 0,00 €/m<sup>2</sup> (0,00 €/ha).

(2) Zur Ermittlung der Bemessungseinheiten für den Unterhaltungsumlageanteil werden

- a. für Flächen, die sich auf den Wasserhaushalt besonders negativ (abflusserhöhend) auswirken, Zuschläge erhoben,
- b. für Flächen, die sich besonders positiv auf den Wasserhaushalt (abflussmindernd) auswirken, werden Abschläge gewährt.

(3) Zur Ermittlung der Bemessungseinheiten wird die Grundstücksfläche je Nutzungsart mit dem Nutzungsfaktor je Nutzungsart vervielfacht. Der Nutzungsfaktor richtet sich nach der tatsächlichen Nutzung und dem der Nutzungsart zugewiesenen Nutzungsfaktor gem. Anlage 1 zu dieser Satzung.

(4) Über den Unterhaltungsumlageanteil gemäß § 3 Abs. 1 lit.b) sind sämtliche durch den Verband bei der Gemeinde durch Beitragserhebung für das jeweilige Beitragsjahr für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung geltend gemachten Aufwendungen umgelegt, soweit in dieser Satzung nicht Sonderumlagen erhoben werden. Dies betrifft unter anderem auch die gegenüber der Gemeinde erhobenen Beiträge, mit denen der Verband durch die Unterhaltung (Bewirtschaftung und Instandhaltung) von Rohrleitungen verursachte Aufwendungen umgelegt hat.

Eine gesonderte Umlage wird durch die Gemeinde nur erhoben,

- a. sofern ihr gegenüber durch Verband Beiträge für die Unterhaltung und den Ausbau von weiteren, der Bewirtschaftung oder Abführung des Wassers dienenden Anlagen (z.B. Deiche, Dämme, Schöpfwerke, usw.) erhoben werden,
- b. die hiervon bevorteilten Grundstücke sowie die umlagerelevanten grundstückbezogenen Detailinformationen ohne unzumutbarem Aufwand bestimmt werden können,
- c. die durch den Verband bei der Gemeinde durch Beitragserhebung für das jeweilige Beitragsjahr für die hierdurch entstandenen Aufwendungen erhobenen Beiträge 10 % des vom Verband für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung erhobenen Beitrages überschreitet.

(5) Maßgebend für die Ermittlung der Bemessungseinheiten sind die katasteramtlichen Eintragungen zum 01.01. eines jeden Jahres. Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße oder der Nutzungsart nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

## § 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstückbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Schwaan, den 03.05.2023

*gez. Schauer*  
Bürgermeister1

## Anhang

### Anlage 1

#### Nutzungsartenkatalog nach ALKIS mit Nutzungsartenfaktoren

| <b>Schlüssel</b> | <b>Nutzungsartenbereich /Nutzungsartengruppe /<br/>Nutzungsart</b> | <b>Nutzungsartenfaktor</b> |
|------------------|--|----------------------------|
| 10000            | Siedlung   | 6,0                        |
| 11000            | Wohnbaufläche  | 6,0                        |
| 12000            | Industrie- und Gewerbefläche                                       | 6,0                        |
| 13000            | Halde  | 3,0                        |
| 14000            | Bergbaubetrieb   | 3,0                        |
| 15000            | Tagebau, Grube, Steinbruch   | 3,0                        |
| 16000            | Fläche gemischter Nutzung  | 6,0                        |
| 17000            | Fläche besonderer funktionaler Prägung                             | 6,0                        |
| 18000            | Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche                              | 0,6                        |
| 19000            | Friedhof   | 0,6                        |
| 20000            | Verkehr  | 5,0                        |
| 21000            | Straßenverkehr   | 5,0                        |
| 22000            | Weg  | 5,0                        |
| 23000            | Platz  | 5,0                        |
| 24000            | Bahnverkehr  | 5,0                        |
| 25000            | Flugverkehr  | 5,0                        |
| 26000            | Schiffsverkehr   | 5,0                        |
| 30000            | Vegetation   | 1,0                        |
| 31000            | Landwirtschaft   | 1,0                        |
| 31100            | Ackerland  | 1,0                        |
| 31200            | Grünland   | 0,5                        |
| 31300            | Gartenland   | 1,0                        |
| 31400            | Weingarten   | 1,0                        |
| 31500            | Obstplantage   | 1,0                        |
| 31600            | Brachland  | 1,0                        |
| 32000            | Wald   | 0,5                        |
| 33000            | Gehölz   | 0,5                        |
| 34000            | Heide  | 0,3                        |
| 35000            | Moor   | 0,3                        |
| 36000            | Sumpf  | 0,3                        |
| 37000            | Unland, Vegetationslose Fläche                                     | 0,5                        |
| 40000            | Gewässer   | 0,2                        |
| 41000            | Fließgewässer  | 0,2                        |
| 42000            | Hafenbecken  | 0,2                        |
| 43000            | Stehendes Gewässer   | 0,2                        |
| 44000            | Meer   | 0,0                        |